



**An seiner Sitzung vom 28. August 2018 befasste sich der Stadtrat u.a. mit folgenden Geschäften:**

***Baubewilligungen***

- Einfamilienhaus mit Garage, Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus mit Aufstockung, Abbruch Garage, Höhenweg 46, 46a

**Fällung von geschützten Bäumen entlang der Weststrasse im Bereich der zukünftigen Baustellenzufahrt Nord der Kaserne Auenfeld, Frauenfeld**

*Ausgangslage*

Mit Auflage vom 4. bis 24. August 2017 wurde das Strassenbauprojekt des "Knotens Westrasse - Baustellenzufahrt Nord der Kaserne Auenfeld" (Provisorium für ca. 10 Jahre) publiziert. Aufgrund der Verkehrssicherheit müssen vier geschützte Bäume, die als Naturobjekt Baumreihe/-gruppen (Inventar Nr. 2110) im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte stehen sowie zwölf Bäume der geschützten Baumreihe (Inventar Nr. 2007), entfernt werden. Das notwendige Verfahren für eine Fällung dieser Naturobjekte wurde bislang noch nicht durchgeführt. Diese Pendenz muss vor Baubeginn des Strassenbauprojektes nachgeholt werden.

Östlich des Rad-/Gehwegs auf der Parzelle 60726 (Grundeigentümerin, armasuisse Immobilien) befinden sich die vier oben erwähnten geschützten Bäume. Dabei handelt es sich um drei durch den Pilz "Hymenoscyphus pseudoalbidus" (Eschenwelke) beeinträchtigte Eschen sowie einen gesunden Wallnussbaum. Im Weiteren wurden zwölf Bäume der nordöstlich liegenden Baumreihe (Inventar Nr. 2007) bereits wegen der Eschenwelke vorzeitig entfernt. Das Auflageprojekt verlangt u.a. die Fällung, weil sich die Bäume im Sichtbereich der neuen Ein- und Ausfahrt befinden. Dies wurde auf Nachfrage am 22. August 2018 durch das kantonale Tiefbauamt dem Amt für Hochbau und Stadtplanung bestätigt.

Alle Eschen an diesem Standort befinden sich aufgrund der Eschenwelke in einem schlechten Zustand. Die Pilzkrankheit befällt Eschen jeglichen Alters, die bedeutendsten Schäden werden aber oft in den Jungbeständen festgestellt, wie es auch hier der Fall ist. Die allermeisten befallenen Bäume sterben ab. Am Ende bleibt meistens nur noch die Fällung der befallenen Bäume.

*Gesetzliche Grundlage*

Nach §10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- und Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften

erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

#### *Schutzplan Natur- und Kulturobjekte*

Aus den oben erläuterten Ausführungen zur festgestellten Pilzkrankheit ist festzuhalten, dass deren Standsicherheit aufgrund des Befalls beeinträchtigt ist und sie deshalb gefällt werden müssen. Auch Bäume im Sichtfeld, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen, sind aus Verkehrssicherheitsgründen zu fällen. Die Fällung von geschützten Bäumen ist ein Eingriff in den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und bedarf gemäss Art. 2 des zugehörigen Reglements die Bewilligung des Stadtrates.

Gemäss kantonalem Gesetz gilt, dass wenn sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden lässt, der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen hat (§ 8 Abs. 3 TG NHG 450.1). Dies gilt auch für die drei Eschen, den Wallnussbaum sowie die zwölf Eschen der Baumreihe entlang der Weststrasse. Der Ersatz hat umgehend nach der Wiederherstellung der Weststrasse, nach der rund zehnjährigen Bauphase zu erfolgen.

#### *Interessenabwägung*

Die Fällung der Bäume steht im Interessenskonflikt mit dem Auftrag der Gemeinde, geschützte Bäume zu erhalten und zu pflegen. Demgegenüber steht der Auftrag von einer sicheren und nutzungsgerechten Strassen und gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG 725.1), wenn Bäume aufgrund von Krankheiten, Stammschäden sowie Alter die Standsicherheit nicht mehr gewährleisten können oder aufgrund ihres Standortes die strassenpolizeiliche Sicherheit nicht mehr vorhanden ist. Die Sicherheit der stark befahrenen Strassen sowie dieses viel frequentierten Fuss- und Fahrradweges ist für diese neue Baustellenzufahrt höher zu gewichten als die vier einzelnen Bäume der geschützten Baumreihen und Baumgruppen.

Nach der Zustimmung des Stadtrates zur Fällung der drei Eschen und des Wallnussbaums (Art. 2 Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte), hat die zuständige Behörde gemäss § 24 NHG TG die Fällungsbewilligung den vom Regierungsrat als rechtsmittelberechtigt bezeichneten Organisationen mitzuteilen. Die Behörde eröffnet den Organisationen und der zuständigen Fachstelle des Kantons Thurgau ihren Entscheid nach § 7 Abs. 3 NHG mittels schriftlicher Mitteilung mit einer Rekursfrist von 20 Tagen gemäss Planungs- und Baugesetz.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Gestützt auf die Art. 2 und 8 des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird den notwendigen Baumfällungen im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Mit der Fällung der geschützten Bäume darf erst nach unbenützt abgelaufener Rekursfrist von 20 Tagen begonnen werden.
3. Die gefällten Bäume (inkl. die der Baumreihe) sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der wiederhergestellten Weststrasse mit einer einheimischen standortgerechten Baumart zu ersetzen.

4. Die Kosten für die Fällung sowie der Ersatz aller geschützten Bäume gehen zu Lasten der armasuisse Immobilien, 8887 Mels.

## **Sanierung Zufahrt Chirchewis, Wellhauserweg: Projektgenehmigung, Arbeitsvergabe und Kreditfreigabe**

### **I. Amt für Tiefbau und Verkehr**

#### *1. Projektbeschreibung*

Die Zufahrt Chirchewis ist sanierungsbedürftig und muss erneuert werden. Die Strassenentwässerung wurde überarbeitet und den Gegebenheiten angepasst. Im Rahmen der Projektierung wurde überprüft, die nahegelegene Bushaltestelle behindertengerecht mit einem Anschlag von 16cm zu gestalten. Aufgrund der Einmündungsradien der Zufahrt Chirchewis und in Absprache mit der Stadtbusverwaltung musste dies verworfen werden. Es wurde eine Alternative auf der anderen Strassenseite entwickelt, die zudem mehr frequentiert ist.

Die Neuplatzierung der Bauhaltestelle wird öffentlich aufgelegt. Die Projektgenehmigung erfolgt daher vorbehaltlich der öffentliche Planaufgabe.

#### *2. Kostenaufteilung*

An den gesamten Aufwendungen der Sanierungsarbeiten beteiligen sich die Werke wie folgt:

- Werkleitungsbau 20%

Somit betragen die Nettobaukosten für die Sanierung der Zufahrt Chirchewis 80% der gesamten Sanierungsaufwendungen.

### **II. Elektrizitätswerk**

#### *1. Beschreibung*

Das Elektrizitätswerk wird im Zusammenhang mit den Tiefbauarbeiten die Rohranlage und Zuleitungen zur Transformatorstation Zielacker sanieren und ersetzen. Die alten Leitungen, die ausser Betrieb sind, werden rückgebaut. Die öffentliche Beleuchtung wird dem heutigen Standard angepasst.

#### *2. Mutmassliche Kosten*

Die mutmasslichen Kosten betragen 140'000 Franken. Sie setzen sich zusammen aus:

Grabarbeiten	20'500 Franken
Ingenieurarbeiten	2'000 Franken
Kostenanteil Strassenbau	15'000 Franken
Materialkosten	72'000 Franken
Lohnkosten (mehrheitlich durch Werk ausgeführt)	30'500 Franken

**ca. 140'000 Franken**

**Total mutmassliche Kosten**

Der Stadtrat **beschliesst:**

*Amt für Tiefbau und Verkehr*

1. Das unter Punkt I. 1 beschriebene Projekt „Sanierung Zufahrt Chirchewis mit Verlegung Bushaltestelle Wellhauserweg“ wird vorbehaltlich der öffentlichen Planaufgabe zur Verlegung der Bushaltestelle genehmigt.
2. Der Firma Geiges AG, Frauenfeld, werden die Strassenbauarbeiten übertragen.
3. Die örtliche Bauleitung wird dem Ingenieurbüro ITK Planungen GmbH, Frauenfeld, gemäss den Offerten vom 17. Juni 2017 und 16.08.2018 übertragen.
4. Für die Strassenbauarbeiten wird der erforderliche Kredit freigegeben.

*Elektrizitätswerk*

5. Das Elektrizitätswerk wird ermächtigt, die vorerwähnten Arbeiten im Betrag von 140'000 Franken auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen.

**Ersatz Kleinverteiler Promenade und Freie Strasse: Projektgenehmigung, Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe**

In der Promenadenallee und der Freie Strasse sind die versenkbaren Kleinverteiler für die Stromversorgung von Marktständen und anderen Anlässen (Jahrgang 1995/96) am Ende ihrer Betriebsdauer angelangt. Die mechanischen Teile der Versenkeinrichtung sind durch das Eindringen von Rundkies, Sand und Wasser stark beschädigt. Das Herausziehen und Versenken der Stromverteiler kann nur noch mit grossem Kraftaufwand (Gewalt) bewerkstelligt werden. Durch die häufige Benützung sind auch die Stromkabel innerhalb der Verteiler so stark beschädigt, dass eine weitere Benutzung gefährlich wird. Einzelne Verteiler mussten bereits ausser Betrieb genommen werden und eine provisorische Stromleitung / Verteilbox wurde an die Bäume montiert.

In der Promenade sollen die bestehenden sechs unterirdischen Verteiler auf Wunsch des Amtes für Hochbau und Stadtplanung wieder durch unterirdische Verteilersäulen ersetzt werden. Vor dem ehemaligen Gebäude der Thurgauer Zeitung soll auf Wunsch des Werkhofs noch ein zusätzlicher Kleinverteiler für die Versorgung von mobilen Verkaufsständen versetzt werden. Zur elektrischen Versorgung dieses Kleinverteilers und zur künftigen Energiemessung / Verrechnung aller Verteiler im Bereich Promenade ist eine zusätzliche Verteilkabine notwendig. Das Vorgehen wurde mit Markus Graf (Amtsleiter Werkhof) abgestimmt. Das Amt für Hochbau und Stadtplanung wurde über dieses Vorhaben informiert und hat seine Zustimmung erteilt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Aus / Umbau der Promenade konnte bei dem aktuellen Planungsstand noch keine verbindliche Angabe zur Gestaltung gemacht werden. Bei wesentlichen Änderungen würden die unterirdischen Verteiler versetzt und an anderer Stelle weiterverwendet.

In der Freie Strasse möchten die Werkbetriebe die ins Alter gekommenen versenkbaren Verteiler ebenfalls ersetzen. Die Verteiler haben ebenfalls Probleme mit dem Versenkmechanismus und die Kabel sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die vorgesehenen neuen Verteiler der Firma GIFAS sind ähnlich wie die bisherigen und werden am gleichen Standort wie die alten versetzt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Elektrizitätswerk wird ermächtigt, das beschriebene Projekt "Ersatz Kleinverteiler Promenade und Freie Strasse" im Betrag von 265'000 Franken auszuführen, beziehungsweise ausführen zu lassen.
2. Der erforderliche Kredit, inklusive Vergaben (Vergabe gemäss Punkt 2), wird freigegeben. Die Kosten sind dem Konto der Investitionsrechnung 2018, Nr. „1904“ Niederspannungsleitungsnetz zu belasten.

\*\*\*